

**Bundesverfassungsgericht hält die Vorschriften über den Ausschluss von Minderheitsaktionären (sog. Squeeze-out) für verfassungskonform. Das Bundesverfassungsgericht hat eine entsprechende Verfassungsbeschwerde, Az. 1 BvR 390/04, mit Beschluss vom 30.05.2007 nicht zur Entscheidung angenommen.**

In dem zugrunde liegenden Fall waren die Beschwerdeführer Minderheitsaktionäre einer mittelständischen, börsennotierten Aktiengesellschaft. Der Hauptaktionär hielt 98,36 Prozent des Grundkapitals. Auf dessen Antrag beschloss die Hauptversammlung gem. § 327 a Abs. 1 S. 1 AktG, ihm die Aktien der verbleibenden Minderheitsaktionäre zu übertragen und diese damit auszuschließen. Gegen diesen Beschluss erhoben die Beschwerdeführer sowie weitere Minderheitsaktionäre Anfechtungsklage.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügten die Beschwerdeführer die Verletzung von Eigentumsrechten. Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. In der Begründung führt das Gericht aus, dass die Vorschriften über den Ausschluss von Minderheitsaktionären verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden seien, und nennt hierfür drei Gründe.

Zum einen verfolge der Gesetzgeber mit diesen Regelungen einen legitimen Zweck. Zwar stehen den Interessen des Hauptaktionärs das Interesse der Minderheitsaktionäre an der Beibehaltung ihrer mitgliedschaftlichen Stellung und der vermögensrechtlichen Ansprüche entgegen, die ihnen das Aktieneigentum vermittelt. Das Mitgliedschaftsinteresse eines Aktionärs kann der Gesetzgeber aber in der Regel umso niedriger bewerten, je geringer dessen Anteil an der Gesellschaft ausfällt.

Zum anderen sei durch die Regelungen der § 327 a Abs. 1 S. 1 und § 327 b AktG ein angemessener Wertersatz für den ausgeschlossenen Aktionär gewährleistet. Die Angemessenheit der Barabfindung wird dadurch sichergestellt, dass sie bereits vorab durch einen gerichtlich ausgewählten und bestellten Sachverständigen überprüft wird.

Als weiteres Argument führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass das vom Gesetzgeber bereitgestellte Anfechtungsverfahren auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an effektiven Rechtsschutz in Bezug auf das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum genügt.

Nähere Informationen zu dem Urteil auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts unter [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de).